

**KORPORATION  
WIKON**



**GEMEINDE  
WIKON**

# Vertrag

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

vom 26.04.2024

Stand vom 06.03.2024 (Nach Rückmeldung CK Korporation Wikon)

# Vertrag

zwischen

**Gemeinde Wikon** (nachfolgend *Gemeinde* genannt)

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsident André Wyss und die Gemeindeschreiberin Martina Winiger

und

**Korporation Wikon** (nachfolgend *Versorgungsträger* genannt)

vertreten durch den Korporationsrat und dieser durch den Präsidenten Christof Blättler und den Kassier/Aktuar Xaver Buck

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003, Stand 01. Januar 2020 (WNVG)

---

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger übernimmt in den Bauzonen der Gemeinde Wikon sowie im Hintermoos die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

<sup>2</sup> Das Gebiet Marienburg liegt nicht im Versorgungsgebiet des Versorgungsträgers, auch dann nicht, falls dieses Gebiet dereinst in die Bauzone eingeteilt würde.

<sup>3</sup> Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

<sup>4</sup> Der Versorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.

## Art. 2 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger hat ein Korporationsreglement, ein Wasserversorgungsreglement und eine Vollzugsverordnung mit den Gebührenansätzen zu erlassen. Sie haben den Anforderungen von § 40 Absatz 2 WNVG zu entsprechen.

<sup>2</sup> Das Wasserversorgungsreglement ist den Stimmberechtigten der Korporationsgemeinde und der Einwohnergemeinde als integrierender Bestandteil dieses Vertrags zur Genehmigung vorzulegen. Die Vollzugsverordnung mit den Gebührenansätzen bzw. Anpassungen der Gebührenansätze sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, mit einer Vertretung an der Generalversammlung der Korporation Wikon teilzunehmen. Solange die Gemeinde Korporationsbürgerin ist, kann die Vertretung des Gemeinderats auch das Stimmrecht ausüben. Falls die Gemeinde nicht mehr Korporationsbürgerin wäre, erfolgt die Teilnahme der Vertretung des Gemeinderats ohne Stimmrecht.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Versorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Der Versorgungsträger ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

### *Art. 3 Wasserversorgungsreglement*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger erlässt ein Wasserversorgungsreglement, das mindestens Vorschriften enthält über

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Das Wasserversorgungsreglement des Versorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

### *Art. 4 Wasserversorgungsplanung*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger erarbeitet zusammen mit der Gemeinde die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Versorgungsträger hat der Gemeinde die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Er ist verpflichtet, in seinem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

### *Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Versorgungsträger gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.

<sup>3</sup> Der Versorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in seinem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

### *Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Versorgungsträgers.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist dem Versorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

#### *Art. 7 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.

<sup>2</sup> Der Versorgungsträger führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

<sup>4</sup> Der Versorgungsträger erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Jahresrechnung. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

#### *Art. 8 Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezüglern und den Grundstücken, die durch die Infrastruktur des Versorgungsträgers mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (z.B. Hydrantendispositiv) Gebühren und Beiträge zu erheben.

<sup>2</sup> Er kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren sowie Sondergebühren erheben.

<sup>3</sup> Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

<sup>4</sup> Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

<sup>5</sup> Die Gemeinde entrichtet dem Versorgungsträger einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Beschaffung, den Unterhalt und Ersatz der Hydranten. Die Höhe des Pauschalbetrags wird in der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement festgelegt.

#### *Art. 9 Hoheitliche Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben

<sup>2</sup> Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Versorgungsträger verbindlich.

<sup>3</sup> Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.

<sup>4</sup> Das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

## *Art. 10 Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Versorgungsträger liefert der Gemeinde jährlich die Daten der Zählerablesungen für die Erhebung der Abwassergebühren. Die Gemeinde vergütet den dabei dem Versorgungsträger entstehende Aufwand.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt für den Versorgungsträger basierend auf den vom Versorgungsträger gelieferten Angaben die jährliche Wasserrechnung und stellt das Inkasso sicher. Der Versorgungsträger vergütet den dabei der Gemeinde entstehende Aufwand.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aber mit Anschluss an die ARA, die nur zur Bemessung der Abwassermenge einen Zähler des Versorgungsträgers einbauen, stellt die Gemeinde den Aufwand für den Zählereinbau sowie die Zählermiete beim Grundeigentümer in Rechnung und vergütet den entsprechenden Betrag an den Versorgungsträger.

## *Art. 11 Kündigung*

<sup>1</sup> Der Vertrag wird fest auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere 10 Jahre.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat (als Aufsichtsbehörde) kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen.

## *Art. 12 Streitigkeiten*

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

## *Art. 13 Inkrafttreten*

Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

### **Gemeinde Wikon**

André Wyss  
Gemeindepräsident

Martina Winiger  
Gemeindeschreiberin

### **Korporation Wikon**

Christof Blättler  
Präsident

Xaver Buck  
Kassier/Aktuar

### **Bestandteil des Vertrags**

- Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung vom 26.04.2024

# Genehmigung Stimmberechtigte

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Wikon und der Korporation Wikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 21.05.2024 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wikon genehmigt.

Datum/Unterschriften Präsident/Präsidentin, Stimmenzähler